- 38. Sest ber Ausschluß ber Scheidung nach § 49 Sas 2 Ehes. notwendig voraus, daß die beiderseitigen Bersehlungen im Zusammenhange stehen?
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 17. September 1941 i. S. Chefrau Q. (Bell.) w. Chemann Q. (M.). IV 69/41.
 - I. Landgericht Rleve.
 - II. Dberlandesgericht Duffelborf.

Die Parteien haben am 10. Oktober 1934 die She geschlossen. Seit dem 1. April 1939 seben sie getrennt. Aus der She sind zwei Kinder hervorgegangen, von denen das ältere im Jahre 1937, das jüngere erst nach der Trennung im Oktober 1939 gedoren ist. Der Kläger war schon einmal verheiratet. Aus seiner früheren She stammt ein im Jahre 1924 gedorener Sohn, für dessen Person der Kläger zu sorgen hat. Dieser war zunächst in einer anderen, dann in einer nationalpolitischen Erziehungsanstalt untergebracht und besand sich seit dem 1. Juni 1937 ganz im Haushalt der Varteien.

Der Rläger begehrt die Scheidung der Ehe aus § 49 CheG. Zur Begründung hat er vorgetragen, die Beklagte habe von vornherein kein Verftändnis für seine beruflichen Aufgaben bewiesen, ihn vielmehr durch ihr Verhalten in seiner Stellung gefährdet. Der tiesste Grund für die allmähliche völlige Entfremdung der Parteien sei das schlechte Verhältnis der Beklagten zu seinem erstehelichen Sohne gewesen, den sie mit Abneigung und Haß verfolgt, in Gegenwart der Hausangestellten mit Schimpsworten bedacht und herabgewürdigt, trot des Erziehungs- und Strasverbots des Rlägers gezüchtigt, unzureichend verpstegt und auch sonst benachteiligt habe. Die Beklagte ist dem Rlagevordringen entgegengetreten und hat geltend gemacht, allein der Rläger trage die Schuld an der bestehenden Ghezerrüttung; u. a. habe er ihr durch seine Parteinahme gegenüber dem Sohne, der schwer erziehbar gewesen sei und sich gegen sie frech und widersetzlich benommen habe, jedes Ansehen genommen.

Im ersten Rechtsgange hat sich die Beklagte darauf beschränkt, Klageabweisung, hilfsweise Schuldigerklärung des Klägers zu beantragen. Das Landgericht hat die She geschieden und die Beklagte für allein schuldig erklärt. Mit der Berufung hiergegen hat sie beantragt, die Klage abzuweisen und auf die nunmehr erhobene Widerklage die She aus Alleinschuld des Klägers zu scheiden, hilfsweise sein Verschulden für überwiegend zu erklären. Das Oberlandesgericht hat die She auf Klage und Widerklage geschieden und beide Parteien für schuldig erklärt mit der Naßgabe, daß die Schuld der Beklagten überwiege. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt, die zur Aussehung und Zurückverweisung führte.

Mus ben Grunben:

Das Berusungsgericht legt zunächst bebenkenfrei dar, daß die She der Parteien im Sinne des § 49 SheV. restlos zerrüttet sei, und

untersucht dann eingehend unter ausführlicher Bürdigung der umfangreichen Beweisaufnahme die Entwicklung und die Urfachen der Rerrüttung, insbesondere in welchem Umfange jeder der Chegatten sie verschuldet habe. Es gelangt zu dem Ergebnis, daß beide Spegatten sich ehezerrüttenber. schwerer Cheverfehlungen schuldig gemacht hätten. die den anderen zum Verlangen der Scheidung gemäß § 49 Sat 1 CheG. berechtigten. Es meint weiter, die Ausschlußbestimmung bes § 49 Sat 2 treffe schon beshalb nicht zu, weil auf beiben Seiten teilweise erhebliche Verfehlungen vorlägen, die nicht in Zusammenhang miteinander gebracht werden könnten, und weil bas Geset eine Aufrechnung der Scheibungsgründe nicht kenne. Überdies müsse auch bei Rugrundelegung sittlicher Makstäbe für Wesen und Wert der Che, wie fie § 49 Sat 2 vorschreibe, beiben Barteien bas Recht gegeben werden, die Ehe, die doch feinen Wert mehr für die Bolfsgemeinschaft besite, zur Beseitigung unhaltbarer Ruftanbe zur Auflösung zu bringen. Auf Grund einer Abwägung bes beiberseitigen Berschuldens stellt der Berufungsrichter schließlich fest, daß die Schuld ber Beklagten erheblich schwerer sei als die des Rägers.

Gegen die Nichtanwendung des § 49 Sat 2 zum Nachteil der Beklagten richtet sich der erste Revisionsangriff. Er muß Erfolg haben. Nach § 49 Sat 2 CheV. ist das Scheidungsrecht des Kagenden Cheaatten. der selbst eine Verfehlung begangen hat, dann ausgeschlossen, wenn nach der Art seiner Versehlung, insbesondere wegen des Rusammenhanges der Berfehlung des anderen Spegatten mit seinem eigenen Berschulben, das Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung bes Wesens ber Che sittlich nicht gerechtfertigt ift. Boraussetzung bes Ausschlusses ist danach in jedem Falle, daß der klagende Chegatte sich eine Cheversehlung, und zwar eine solche im Sinne des § 49 Sat 1, hat zuschulden kommen lassen. Im übrigen ist zu prüfen, ob nach ber Art dieser Verfehlung bas Scheidungsverlangen bes Magers noch sittlich gerechtfertigt erscheint. Keine unbedingt notwendige Voraussehung ist dabei, daß die Verfehlungen beider Cheleute miteinander im Ausammenhange stehen. Ein solcher Ausammenhang ift vom Gefet, wie beffen Fassung ("insbesondere") zeigt, nur als ein Fall, und zwar als hauptfächlicher und wichtigster, aber keineswegs als alleiniger Fall des möglichen Ausschlusses des Scheidungsrechts gebacht. Unter § 49 Sat 2 können vielmehr auch Tatbestände fallen, bei benen ein — innerer ober äußerer — Rusammenhang ber

Versehlungen nicht besteht. So kann unter Umständen bereits die unverhältnismäßig größere Schwere der Versehlung des klagenden Chegatten gegenüber der des verklagten seinem Scheidungsbegehren die sittliche Berechtigung nehmen (so auch Palandt VVV. Bem. 9 zu § 49 EheG.). Dabei handelt es sich weder um eine Aufrechnung der beiderseitigen Versehlungen, die unzulässig sein würde, noch um eine Zumutbarkeit der geringeren Versehlung für den Kläger, wie sie das neue Geset ebenfalls ablehnt. Maßgebend ist vielmehr allein die auf Grund der gesamten Umstände zu beurteilende sittliche Verechtigung des Scheidungsverlangens dom Standpunkt einer richtigen — d. h. einer nach allgemeingültigen sittlichen und völkischen Gesichtspunkten ausgerichteten — Würdigung des Wesens der Ehe.

Dit diesen Grundsäßen steht es nicht im Einklange, wenn das Berufungsgericht die Anwendung des § 49 Satz schon deshalb ablehnt, weil ein Teil der beiderseitigen Versehlungen nicht in Zusammenhang miteinander gedracht werden könne. Ein derartiger Zusammenhang ist nach dem früher Gesagten nicht undedingt notwendig. Abgesehen davon sehlt im Berufungsurteil die Darlegung, welche einzelnen Versehlungen der Parteien, insbesondere der Beklagten, mit Versehlungen des anderen Teils nicht zusammenhängen. Siner solchen hätte es um so mehr bedurft, als — worauf die Revision mit Recht hinweist — ersichtlich die beiderseitigen Hauptversehlungen, nämlich diesenigen, die das Verhältnis der Veklagten zu dem erstehelichen Sohne des Klägers betressen, nach den Feststellungen an anderer Stelle des Berufungsurteils in engem Zusammenhange miteinander stehen.

Auch der zweite Grund, den der Berufungsrichter für die Nichtanwendung des § 49 Sat 2 anführt, daß den Parteien, also auch dem Kläger, hier das Scheidungsrecht zustehen müsse, um einem unhaltbaren Zustand ein Ende zu machen und weil ihre Ehe doch keinen Bert mehr für die Volksgemeinschaft besitze, unterliegt rechtlichen Bedenken. Unhaltbare Zustände in der Ehe sind noch kein Grund, das Scheidungsverlangen des Klägers als sittlich berechtigt anzusehen. Richtig ist weiter zwar, daß bei der nach § 49 Sat 2 gebotenen Würdigung des Wesens der Ehe auch zu prüsen ist, ob die Ehe noch einen Wert für die Volksgemeinschaft darstellt (RGZ. Bb. 164 S. 152; DR. Ausg. A 1940 S. 1675 Nr. 10). Ist das zu verneinen, so kann es gerechtsertigt sein, den aus dem sonstigen Sachverhalt sich ergebenden Gründen für eine mangelnde sittliche Berechtigung des Scheidungsbegehrens geringere Bedeutung beizumessen. Worauf hier aber das Berufungsgericht seine Feststellung stütt, daß die She der Parteien für die Volksgemeinschaft keinen Wert mehr besitz, ist mangels näherer Begründung dafür nicht ersichtlich. Der Umstand allein, daß insolge tiesgehender Zerrüttung der She die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft der Parteien auf beiden Seiten nicht mehr erwartet werden kann, vermag eine dahingehende Schlußfolgerung um so weniger zu rechtsertigen, als das Borhandensein der beiden kleinen Kinder und die sich daraus für die Shegatten ergebenden Aufgaben gerade vom Standpunkte der Volksgemeinschaft unter Umständen wesentlich für die Aufrechterhaltung der She ins Gewicht sallen können. Mit der bisherigen Begründung des Berufungsrichters läßt sich hiernach die Nichtanwendung des § 49 Sat 2 SheG. nicht halten.